

Pressemitteilung 4/2011

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: info@kek-online.de
<http://www.kek-online.de>

169. Sitzung der KEK am 14.06.2011

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass den folgenden Zulassungen und Beteiligungsveränderungen keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

- **Zulassungsantrag Regionalfensterprogramm bei Sat.1 für Niedersachsen / Benehmensherstellung/ Sat.1 Norddeutschland GmbH**

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV hat die KEK festgestellt, dass gegen die von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) beabsichtigte bis zum 30.06.2018 befristete Verlängerung der Zulassung der Sat.1 Norddeutschland GmbH als Regionalfensterveranstalter für Niedersachsen im Hauptprogramm von Sat.1 keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt bestehen.

Die Antragstellerin veranstaltet für Niedersachsen das Sat.1-Regionalfensterprogramm „17:30 live“ auf Grundlage einer bis zum 30.06.2011 befristeten Zulassung der NLM. Sie ist entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV, wonach Regionalfenster in rechtlicher Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV veranstaltet werden sollen, eine 100%ige Tochtergesellschaft des Hauptprogrammveranstalters, der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH. Der zum 01.04.2010 in Kraft getretene 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag lässt gleichwohl eine Zulassungsverlängerung zu, sofern die redaktionelle Unabhängigkeit des Regionalfensterveranstalters in anderer Weise durch zum 31.12.2009 bestehende landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist.

§ 15 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes (bzw. § 15 Abs. 3 Satz 2 der zum 31.09.2009 bestehenden Fassung) sieht vor, dass der Hauptprogrammveranstalter, wenn er mit dem Fensterprogrammveranstalter i. S. d. § 28 RStV verbunden ist, neben der redaktionellen Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters (§ 25 Abs. 4 Satz 2 RStV) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung sicherzustellen hat.

Die Satzung und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Sat.1 Norddeutschland GmbH, der Geschäftsführervertrag sowie der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH enthalten eine Vielzahl von Regelungen, die die redaktionelle Unabhängigkeit der Sat.1 Norddeutschland GmbH und ihres programmverantwortlichen Geschäftsführers gegenüber der Hauptprogrammveranstalterin sicherstellen sollen. In den vorangegangenen Zulassungsverfahren hatte die KEK daher festgestellt, dass hierdurch der Forderung nach besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit des rechtlich abhängigen Fensterveranstalters hinreichend Rechnung getragen wurde (vgl. zuletzt Pressemitteilung 4/2008).

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat zugesichert, dass auch auf Grundlage der zwischenzeitlich erlassenen neuen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Sat.1 Norddeutschland GmbH weder durch sie noch durch die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH eine inhaltliche bzw. redaktionelle Einflussnahme auf das Programm der Antragstellerin stattfinden soll. Dies als rechtsverbindliche Zusicherung zugrunde gelegt und angesichts des in der Geschäftsordnung festgelegten Anwendungsausschlusses von Regelungen, die mit den medienrechtlichen Vorgaben zur redaktionellen Unabhängigkeit kollidieren, sowie der weiteren umfänglichen vertraglichen Sicherungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass ausreichende besondere Vorkehrungen zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit getroffen wurden.

Die Anforderungen an den zeitlichen Umfang, die inhaltliche Differenzierung und den Regionalbezug sind erfüllt. Die angemessene Finanzierung des Programms ist bis zum Jahr 2015 dargelegt und soll für den restlichen Zulassungszeitraum in gleicher Höhe festgeschrieben werden.

Potsdam, 15. Juni 2011